

Beglaubigte Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 2 N 39.19
VG 37 K 51.18 A Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau

wohnhaft: ,

Kläger und Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Felix Isensee,

Karl-Marx-Straße 71, 12043 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Berlin -,

Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte und AntragsgegnerIn,

- 2 -

hat der 2. Senat durch die Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Merz, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kohl und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Scheerhorn am 27. März 2020 beschlossen:

Die Berufung gegen das den Klägerinnen am 25. Januar 2019 und der Beklagten am 23. Januar 2019 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird auf den Antrag der Klägerinnen zugelassen.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet.

Die Berufung ist nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wegen der von den Klägerinnen aufgeworfenen Frage zuzulassen,

ob eine Behörde (BAMF) (noch) mit Zustellungs- bzw. Bekanntgabewillen handelt, wenn es sich bei dem überreichten Dokument lediglich um eine Fotokopie handelt, welcher die Unterschrift des Verfügenden fehlt, die also nach Inhalt und Fassung nicht mit der Urschrift des Bescheides vollständig übereinstimmt.

Angesichts dessen bedarf keiner Entscheidung, ob die Berufung wegen einer der übrigen von den Klägerinnen aufgeworfenen Fragen ebenfalls wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen wäre.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens folgt der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

Belehrung

Der Beschluss über die Zulassung der Berufung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

- 3 -